

Vertrag (Vereinbarung)

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft NEUE FLORA VON BAYERN unter der Trägerschaft von Bayerische Botanische Gesellschaft e. V., Regensburgische Botanische Gesellschaft und Bayerische Botanische Staatssammlung, nachfolgend „AG“ genannt

und

(Name des Datenlieferanten)....., nachfolgend „Datenlieferant“ genannt

über die Bereitstellung von Erhebungen floristischer Daten für das Projekt NEUE FLORA VON BAYERN (NFB).

§ 1 (Abs. 1) Der/Die (Verein, Kartierer usw.) stellt Erhebungen von floristischen Daten in Form von Rasterdaten / punktgenauen Fundortdaten / Herbaraten für das Projekt NEUE FLORA VON BAYERN zur Verfügung. Ansprüche auf Erstattung von Kosten und Auslagen entstehen hierdurch nicht.

(Abs. 2) Durch die Überlassung von Erhebungen entsteht kein Rechtsanspruch des Datenlieferanten gegenüber der AG auf deren Veröffentlichung im Rahmen der NFB. Allein die AG entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang die vom Datenlieferanten übermittelten Erhebungen bei der Erstellung der NFB Verwendung finden.

§ 2 (Abs. 1) Die übermittelten Erhebungen dürfen nur für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck (Erstellung einer Flora von Bayern) verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung oder Weitergabe der überlassenen Erhebungen an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Datenlieferanten.

(Abs. 2) Die mit der Erstellung der NFB befassten angestellten bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter der AG werden von dieser auf die Einhaltung von § 2 Abs. 1 verpflichtet.

§ 3 Die Rechte des Datenlieferanten an seinen eigenen Erhebungen und deren Verarbeitung (z. B. in Veröffentlichungen) bzw. Weitergabe werden durch die Überlassung an die AG nicht berührt.

§ 4 (Abs. 1) Wird durch die AG oder durch von ihr beauftragte Personen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 verstoßen, so kann der Datenlieferant die Entfernung aller Angaben in der NFB verlangen, die sich in eindeutiger Weise auf seine vom Vertragsverstoß betroffenen Erhebungen beziehen lassen. Dies gilt auch für vorläufige Fassungen bzw. Rohentwürfe der NFB und Begleitmaterialien. Bei einem wiederholten Verstoß gegen § 2 Abs. 1 kann der Datenlieferant sämtliche von ihm der AG überlassenen Erhebungen (d. h. auch solche, die nicht durch Vertragsverstöße betroffen sind) zurückziehen.

(Abs. 2) Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Der Vertrag gilt für alle Erhebungen des Datenlieferanten, die dieser in der Zeit vom Vertragsschluss bis zum Abschluss des Projekts NEUE FLORA VON BAYERN der AG überlässt.

Datum, Unterschriften